

**Änderung der Magisterprüfungsordnung  
des Fachbereichs für Philosophie und Sozialwissenschaften  
der Technischen Universität Braunschweig**

Bek. d. MWK v. 21. 11. 1996 — 1071-743 40-1 —

Bezug: Bek. v. 27. 10. 1993 (Nds. MBl. 1994 S. 79)

Die Technische Universität Braunschweig hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs für Philosophie und Sozialwissenschaften beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 7/1997 S. 228

Anlage

**Änderung der Magisterprüfungsordnung  
des Fachbereichs für Philosophie und Sozialwissenschaften  
der Technischen Universität Braunschweig**

Abschnitt I

Die Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs für Philosophie und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 27. 10. 1993 (Nds. MBl. 1994 S. 79), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs für Philosophie,  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
der Technischen Universität Braunschweig“.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Studentinnen und Studenten können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 abgelegt wurden (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuches bestandene Leistungen werden angerechnet. In der Magisterprüfung können auf Antrag im Rahmen des Freiversuches bestandene Fachprüfungen zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach Satz 2 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 9 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Verweisung „(§ 3 Abs. 2 und 3)“ die Worte „und die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit“ eingefügt.

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für die Magisterzwischenprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzurechnen sind. Soweit die Magisterzwischenprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Magisterzwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.“

- b) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.“

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.“

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuß.“

6. § 9 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuß kann in Zweifelsfällen auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.“

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorranges der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Krankheit kann in der Regel höchstens 16 Wochen hinausgeschoben werden.“

7. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Studentinnen und Studenten sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu können geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Studentin oder des Studenten muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Prüfungs-

leistung“ die Worte „und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Macht die Studentin oder der Student glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist in der Magisterzwischenprüfung nur in einer Fachprüfung zulässig. In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen; im übrigen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend. Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistungen und des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen § 9 Anwendung findet.

(3) Die Studentin oder der Student hat die Wiederholungsprüfung im Rahmen des Prüfungstermins des folgenden Semesters abzulegen und sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird die Studentin oder der Student darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch vorliegen.“

b) Es wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

10. Dem § 16 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 11 Abs. 5 gilt entsprechend.“

11. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Magisterprüfung beginnt mit der Magisterarbeit. Die Fachprüfungen sind spätestens sechs Monate nach Abgabe der Magisterarbeit abzulegen. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zur Magisterarbeit und zu den Fachprüfungen. Die Prüfungsvorleistungen nach Anlage 3 Abschnitt II Nr. 1 sind für die Zulassung zu den Fachprüfungen nachzuweisen. Die Zulassung zu den Fachprüfungen setzt außerdem die mit mindestens „ausreichend“ benotete Magisterarbeit voraus.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Das Thema der Magisterarbeit kann von jeder oder jedem hauptamtlich an der Technischen Universität Braunschweig tätigen Angehörigen der Professorengruppe der betroffenen Fächer im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten festgelegt werden, die nicht Mitglied der Hochschule sind. Sofern auf Grund der Regelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 das Thema der Magisterarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vergeben wird, die oder der nicht der Professorengruppe angehört, muß die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer der Professorengruppe angehören. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.“

c) Die Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7.

13. Dem § 20 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Im übrigen gilt § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend.“

14. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 6 gilt entsprechend. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der Studentin oder des Studenten schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das neue Thema der Magisterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Wiederholung von Fachprüfungen gilt § 14 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann für Fachprüfungen der Magisterprüfung auch ein früherer Wiederholungstermin anberaumt werden.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bringt die Studentin oder der Student in seinem Widerspruch korrekt und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer Prüferin oder eines Prüfers vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser Prüferin oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer richtet.“

b) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Studentin oder des Studenten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikationen nach § 6 Abs. 1 aufweisen. Der Studentin oder dem Studenten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 4 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die Prüferin oder der Prüfer ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch

andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüferinnen oder Prüfer erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.  
 d) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:  
 „(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.“
17. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 bis 14 werden Sätze 2 bis 13.  
 b) Im neuen Satz 2 wird nach dem Wort „Rechtswissenschaft“ der Punkt gestrichen und folgende Zeile angefügt:  
 „W Psychologie.“  
 c) Im neuen Satz 8 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:  
 „Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 3 sind Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache in einem Umfang erforderlich, der das Lesen von wissenschaftlicher Literatur in dieser Sprache erlaubt. Im übrigen sind folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen.“
18. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe H erhält folgende Fassung:  
**„H. Romanische Literaturwissenschaft**
- I. Magisterzwischenprüfung**
- 1. Prüfungsvorleistungen**
- a) Hauptfach  
 (In der für das Hauptfach gewählten romanischen Sprache)  
 (1) Sprachpraxis:  
 Übungen zum Erwerb der fremdsprachlichen Grundkompetenz 1 LN  
 (2) Fachwissenschaft:  
 Ein Einführungskurs Romanische Literaturwissenschaft 1 LN  
 zwei Proseminare Romanische Literaturwissenschaft 2 LN.
- b) Nebenfach  
 (In der für das Nebenfach gewählten romanischen Sprache)  
 (1) Sprachpraxis (soweit die Studienleistungen nicht in der gewählten romanischen Sprache des Haupt- oder Nebenfaches Romanische Sprachwissenschaft erbracht werden):  
 Übungen zum Erwerb der fremdsprachlichen Grundkompetenz 1 LN  
 (2) Fachwissenschaft:  
 Ein Einführungskurs Romanische Literaturwissenschaft 1 LN  
 ein Proseminar Romanische Literaturwissenschaft 1 LN.
- 2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung**
- a) Hauptfach  
 (1) Art der Prüfung:  
 Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.  
 (2) Prüfungsanforderungen  
 — Überblick über die Geschichte der studierten romanischen Literatur seit dem 16. Jahrhundert (unter Berücksichtigung von wesentlichen Epochen und von Gattungen wie Lyrik, Epik, Drama) sowie vertiefte Kenntnisse eines Gebietes daraus (Festlegung des Gebietes nach Anhörung der oder des Studierenden)  
 — Kenntnis von Grundbegriffen der Literaturwissenschaft  
 — Fähigkeit zur Textanalyse.
- b) Nebenfach  
 (1) Art der Prüfung:  
 Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.  
 (2) Prüfungsanforderungen:  
 — Überblick über die Grundzüge der Geschichte der studierten romanischen Literatur

- Kenntnis von Grundbegriffen der Literaturwissenschaft  
 — Fähigkeit zur Textanalyse.

## II. Magisterprüfung

### 1. Prüfungsvorleistungen

- a) Hauptfach  
 (In der für das Hauptfach gewählten romanischen Sprache)  
 (1) Sprachpraxis:  
 Eine Übung zum Erwerb der erweiterten fremdsprachlichen Kompetenz 1 LN  
 (2) Fachwissenschaft:  
 Zwei Hauptseminare Romanische Literaturwissenschaft 2 LN  
 eine Seminarübung zur Landeskunde 1 LN.
- b) Nebenfach  
 (In der für das Nebenfach gewählten romanischen Sprache)  
 (1) Sprachpraxis:  
 Eine Übung zum Erwerb der erweiterten fremdsprachlichen Kompetenz (soweit nicht im Haupt- oder Nebenfach Romanische Sprachwissenschaft erbracht) 1 LN  
 (2) Fachwissenschaft:  
 Ein Hauptseminar Romanische Literaturwissenschaft 1 LN  
 eine Seminarübung zur Landeskunde 1 LN.

### 2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

- a) Hauptfach  
 (1) Art der Prüfung:  
 Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).  
 Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.  
 (2) Prüfungsanforderungen:  
 — Überblick über die Geschichte der studierten romanischen Literatur seit ihren Anfängen (unter Berücksichtigung von Epochen und Gattungen wie Lyrik, Epik, Drama) sowie vertiefte Kenntnisse zweier Gebiete daraus (Festlegung der Gebiete nach Anhörung der oder des Studierenden)  
 — Kenntnis von Methoden der Literaturwissenschaft  
 — Kenntnis wichtiger Zusammenhänge mit anderen Nationalliteraturen  
 — Fähigkeit zu wissenschaftlicher Interpretation von Werken verschiedener Epochen  
 — Kenntnis grundlegender landeskundlicher Gegebenheiten des Sprachraumes der gewählten romanischen Sprache.
- b) Nebenfach  
 (1) Art der Prüfung:  
 Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.  
 (2) Prüfungsanforderungen:  
 — Überblick über die Geschichte der studierten romanischen Literatur seit dem 16. Jahrhundert (unter Berücksichtigung von Epochen und Gattungen wie Lyrik, Epik, Drama) sowie vertiefte Kenntnisse eines literaturgeschichtlich bedeutenden Gebietes daraus (Festlegung des Gebietes nach Anhörung der oder des Studierenden)  
 — Kenntnis literaturwissenschaftlicher Methoden  
 — Fähigkeit zu wissenschaftlicher Interpretation von Werken der studierten romanischen Literatur (neuere Zeit)  
 — Kenntnis grundlegender landeskundlicher Gegebenheiten des Sprachraumes der gewählten romanischen Sprache.“

b) Buchstabe I erhält folgende Fassung:

**„I. Romanische Sprachwissenschaft**

**I. Magisterzwischenprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

a) Hauptfach

(In der für das Hauptfach gewählten romanischen Sprache)

(1) Sprachpraxis:

Übungen zum Erwerb der fremdsprachlichen Grundkompetenz 1 LN

(2) Fachwissenschaft:

Ein Einführungskurs Romanische Sprachwissenschaft 1 LN

zwei Proseminare Romanische Sprachwissenschaft 2 LN.

b) Nebenfach

(In der für das Nebenfach gewählten romanischen Sprache)

(1) Sprachpraxis (soweit die Studienleistungen nicht in der gewählten romanischen Sprache des Haupt- oder Nebenfaches Romanische Literaturwissenschaft erbracht werden):

Übungen zum Erwerb der fremdsprachlichen Grundkompetenz 1 LN

(2) Fachwissenschaft:

Ein Einführungskurs Romanische Sprachwissenschaft 1 LN

zwei Proseminare Romanische Sprachwissenschaft 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung**

a) Hauptfach

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

- Fähigkeit zur Analyse der wesentlichen grammatischen und lexikalischen Strukturen der gewählten romanischen Standardsprache der Gegenwart
- Auseinandersetzung mit der linguistischen Behandlung einer wichtigen Teilstruktur dieser Sprache (Festlegung des Themas nach Anhörung der oder des Studierenden)
- Beherrschung sprachwissenschaftlicher Grundbegriffe und Kenntnis wichtiger synchroner Beschreibungsansätze der strukturellen und kommunikativen Grammatik
- Kenntnis der Grundzüge der jüngsten geschichtlichen Entwicklung dieser Sprache.

b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

- Fähigkeit zur Analyse der wesentlichen grammatischen und lexikalischen Strukturen der modernen Standardform der studierten romanischen Sprache
- Beherrschung sprachwissenschaftlicher Grundbegriffe und Kenntnis wichtiger synchroner Beschreibungsansätze der strukturellen und kommunikativen Grammatik
- Kenntnis der Grundzüge der jüngsten geschichtlichen Entwicklung dieser Sprache.

**II. Magisterprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

a) Hauptfach

(In der für das Hauptfach gewählten romanischen Sprache)

(1) Sprachpraxis:

Eine Übung zum Erwerb der erweiterten fremdsprachlichen Kompetenz 1 LN

(2) Fachwissenschaft:

Zwei Hauptseminare Romanische Sprachwissenschaft 2 LN

eine Seminarübung zur mittelalterlichen romanischen Philologie 1 LN.

b) Nebenfach

(In der für das Nebenfach gewählten romanischen Sprache)

(1) Sprachpraxis:

Eine Übung zum Erwerb der erweiterten fremdsprachlichen Kompetenz (soweit nicht im Haupt- oder Nebenfach Romanische Literaturwissenschaft erbracht) 1 LN

(2) Fachwissenschaft:

Ein Hauptseminar Romanische Sprachwissenschaft 1 LN

eine Seminarübung zur mittelalterlichen romanischen Philologie 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung**

a) Hauptfach

(1) Art der Prüfung:

Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).  
Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

- Fähigkeit zur Analyse der gesprochenen und der geschriebenen Gegenwartssprache, auch aus historischer, vergleichender und varietätenlinguistischer Sicht
- Auseinandersetzung mit zwei sprachstrukturell und/oder sprachhistorisch bedeutsamen Themen (Festlegung der Themen nach Anhörung der oder des Studierenden)
- Einblick in die wichtigsten Methoden und Ergebnisse der Historio-, Sozio-, Psycho-, Pragma- und Textlinguistik sowie der Spracherwerbs-, Sprachvergleichs- und Sprachkontaktforschung im Bereich der Romanischen Sprachwissenschaft
- Kenntnis der Sprachgeschichte seit den romanischen Anfängen (einschließlich der Fähigkeit zur Lektüre mittelalterlicher Texte)
- Kenntnis grundlegender landeskundlicher Gegebenheiten des Sprachraumes der gewählten romanischen Sprache.

b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

- Fähigkeit zur Analyse der gesprochenen und geschriebenen Gegenwartssprache, auch aus historischer, vergleichender und varietätenlinguistischer Sicht
- Auseinandersetzung mit einer wichtigen Teilstruktur dieser Sprache (Festlegung des Themas nach Anhörung der oder des Studierenden)
- Kenntnis der Sprachgeschichte seit der Kodifizierung der schriftsprachlichen Form.“

c) Buchstabe Q erhält folgende Fassung:

**„Q. Psychologie im Nebenfach**

**I. Magisterzwischenprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung in den Fächern Allgemeine Psychologie I oder II 1 LN.

Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung in den Fächern Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung oder Sozialpsychologie 1 LN.

Angewandte Statistik für Psychologen I und II 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung**

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

## (2) Prüfungsanforderungen:

Gründliche Kenntnis in methodischen und inhaltlichen Fragen in Allgemeiner Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung sowie Sozialpsychologie.

**II. Magisterprüfung****1. Prüfungsvorleistungen**

Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung in einem forschungsvertiefenden Wahlpflichtfach nach der Diplomprüfungsordnung (Kognitive Psychologie, Mathematische Psychologie, Forensische Psychologie, Sprache und Kommunikation)

1 LN.

Erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung in zwei Anwendungsfächern nach der Diplomprüfungsordnung (Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie)

2 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung****(1) Art der Prüfung:**

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

**(2) Prüfungsanforderungen:**

Gründliche Kenntnisse und Vertiefung in methodischen und inhaltlichen Fragen in

— einem forschungsvertiefenden Wahlpflichtfach nach der Diplomprüfungsordnung (Kognitive Psychologie, Mathematische Psychologie, Forensische Psychologie, Sprache und Kommunikation)

— zwei Anwendungsfächern nach der Diplomprüfungsordnung (Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie).

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Studentinnen und Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung die Zwischenprüfung noch nicht abgelegt haben, kann auf Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gestattet werden, die Magisterzwischenprüfung bezüglich solcher Bestimmungen, die gegenüber der bisherigen Regelung eine Benachteiligung der Studentinnen und Studenten darstellen, nach den bisherigen Bestimmungen abzulegen. Entsprechendes gilt bei der Magisterprüfung für Studentinnen und Studenten, die die Zwischenprüfung bereits abgelegt haben. Die Anträge sind bei der Meldung zur Prüfung zu stellen.

**Änderung der Diplomprüfungsordnung  
über den weiterführenden Studiengang Betriebswirtschaft  
für Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien  
an der Fachhochschule Osnabrück, Standort Lingen**

**Bek. d. MWK v. 9. 1. 1997 — 1071-743 25-60 —**

Bezug: Bek. v. 19. 6. 1996 (Nds. MBl. S. 1387)

Die Fachhochschule Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den weiterführenden Studiengang Betriebswirtschaft für Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 7/1997 S. 232

**Anlage**

**Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den weiterführenden Studiengang Betriebswirtschaft  
für Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien  
an der Fachhochschule Osnabrück, Standort Lingen**

**Abschnitt I**

Die Diplomprüfungsordnung für den weiterführenden Studiengang Betriebswirtschaft für Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien anderer Länder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung festgestellt ist. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anrechnung von Studienzeiten,  
Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen über § 3 hinaus ist nicht möglich.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung erhält eine Kennzeichnung der Anrechnung der Berufsakademieausbildung.“

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

**L. Frauenministerium**

**Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes;  
Zuständigkeit für Stundung, Niederschlagung und Erlaß  
von Forderungen gemäß § 59 LHO**

**RdErl. d. MFr v. 23. 1. 1997 — 22.13-43563/0 —**

— **VORIS 21134 00 00 00 009** —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

1. Für die Stundung von Forderungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz wird eine Sonderregelung nach VV Nr. 1.10 zu § 59 LHO (RdErl. des MF vom 11. 7. 1996, Nds. MBl. S. 1868) getroffen. Danach sind abweichend von den Vorschriften der VV Nrn. 1.7 und 1.8 zuständig:

1.1 Die Kommunen bis zu 5 000 DM mit unbegrenzter Dauer

bis zu 20 000 DM bis zu 3 Jahren

1.2 das Landesjugendamt bis zu 10 000 DM mit unbegrenzter Dauer

bis zu 30 000 DM bis zu 15 Jahren

1.3 das MFr bis zu 20 000 DM mit unbegrenzter Dauer.

Diese Regelung gilt bis zum 31. 12. 1999.

2. Für die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz gelten die in den VV Nrn. 2 und 3 zu § 59 LHO festgelegten Zuständigkeiten.

An  
das Niedersächsische Landesjugendamt  
die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden  
mit eigenem Jugendamt

— Nds. MBl. Nr. 7/1997 S. 232